



MÜLLABFUHRORDNUNG der Gemeinde Sautens

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. 130/2013

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Gemeinde Sautens ist Mitglied des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol. Der gesamte, im Gemeindegebiet anfallende Siedlungsabfall ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) sonstige Abfälle
 - a) gefährliche Abfälle und
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind zB Garten – und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus den Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle.

§ 3

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und/oder Betriebsobjekten verbauten Grundstücke im Gemeindegebiet, mit Ausnahme der unter Abs. 2 genannten Grundstücke.

Die Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten haben den Siedlungsabfall an die von der Gemeinde Sautens zugewiesene Stelle zu bringen.

2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden
(so genannte „Eigenkompostierer“);
 - b) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof und zum Grünschnittzwischenlager der Gemeinde Sautens zu bringen sind;
 - c) sonstige Abfälle;
 - d) folgende Grundstücke der Gemeinde Sautens sind von der Abholpflicht ausgenommen, weil aufgrund ihrer Lage und verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist:
alle Jagdhütten im Gemeindegebiet

Die Abfälle sind zu der nachfolgend angeführten Sammelstellen zu bringen:
Recyclinghof der Gemeinde Sautens, Gries 2

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die **Sammlung des Restmülls** darf nur in folgenden Müllbehältern erfolgen:
 - a) Mülltonnen (60 Liter, 120 Liter oder 240 Liter Fassungsvermögen) oder
 - b) Müllgroßbehälter (660 Liter, 800 Liter, 1100 Liter Fassungsvermögen)
2. Für die **Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen** sind zu verwenden:
 - a) Mülltonnen (60 Liter, 120 Liter und 240 Liter Fassungsvermögen)

3. Die Mülltonnen und Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten von der Gemeinde gegen Verrechnung (Kauf) zur Verfügung gestellt.
4. Die Behälter für **Restmüll** werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr entleert oder abgeholt.

Die Behälter für **biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle** werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr entleert oder abgeholt. In der Zeit von Mai bis September jeden Jahres erfolgt die Entleerung wöchentlich.

Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand, Mieter), während dieses Zeitraums innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse, auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
5. Die Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe) werden
 - a) für den Restmüll mit 240 Liter pro Jahr und Einwohner
 - b) für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle mit 1,8 Kilogramm pro Woche und Einwohner festgesetzt.
 6. Der Zeitpunkt für die Abholung des Siedlungsabfalls von den der Abholpflicht unterliegenden Grundstücken wird ortsüblich bekannt gegeben.

Die Abfälle von den unter § 3 Abs. 2 lit. d genannten Jagdhütten sind vom Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten an die von der Gemeinde Sautens zugewiesene Stelle zu bringen.

7. Die Größe der Müllbehälter für Betriebe, in denen Siedlungsabfälle anfallen, wird unter Berücksichtigung des Entsorgungsintervalles festgelegt.
8. Eigentümer und Verfügungsberechtigte, deren Grundstücke von der Abholpflicht ausgenommen sind, haben für die geregelte Entsorgung Müllbehältnisse im Ausmaß des im § 4 festgelegten Volumens zu verwenden. Die Müllbehältnisse sind im Gemeindeamt gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr zu beziehen. Andere Müllbehälter werden von der öffentlichen Müllabfuhr nicht entleert, Müllsäcke werden nicht mitgenommen.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1. Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes, Gries 2, an der dafür vorgesehenen Sammelstelle abgelagert werden.
2. Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

1. Die Gemeinde betreibt in Gries einen Recyclinghof, um eine ordnungsgemäße Sammlung der getrennt zu sammelnden Abfälle zu ermöglichen. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekanntgegeben.
2. Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Textilien sowie Speisefette und Nespressokapseln – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind in der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
3. **Altglas** ist in die am Recyclinghof in Gries aufgestellten Großcontainer, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

4. **Altpapier und Kartonagen** sind in die am Recyclinghof in Gries aufgestellten Großcontainer (getrennt nach Papier und Kartonagen) einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5. **Metallverpackungen und Haushaltsschrott**

- a) Metallverpackungen sind in die am Recyclinghof in Gries aufgestellten Großcontainer einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) Haushaltsschrott ist in die am Recyclinghof in Gries aufgestellten Großcontainer einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, etc.

6. **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme,

etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

8. Saubere **Alttextilien** (Altkleider und Schuhe) sind in die am Recyclinghof in Gries dafür bereitgestellten Container einzubringen.
9. **Speisefette/-öle**
Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter („Ölis“) am Recyclinghof einzubringen.
10. Nespressokapseln sind in den am Recyclinghof in Gries dafür bereitgestellten Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:**
 - a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speis Zubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte
 - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen geeignet ist, handelt.
2. Nicht biologisch verwertbare Abfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
3. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“, ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (=Meldepflicht). Bereits bestehende Meldungen sind davon ausgenommen.

Die Behandlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle durch Eigenkompostierung ist unter folgenden Grundsätzen zulässig:

- a) Es darf durch den Kompostierungsvorgang zu keiner unzumutbaren Belästigung oder Beeinträchtigung der Nachbarn kommen.
 - b) Die hygienischen Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Kompostierung sind zu erfüllen.
 - c) Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.
 - d) Es ist sicherzustellen, dass keine Verbreitung krankheitserregender Keime erfolgt.
 - e) Das Auftreten von Ratten muss unterbunden werden.
 - f) Sollte eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung nicht gewährleistet sein, sind näher zu bestimmende biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen von der Eigenkompostierung auszuschließen und der öffentlichen Bioabfallsammlung zuzuführen.
 - g) Die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abs. 4 ist von den Organen der Gemeinde (Umwelt- oder Abfallberater) zu überwachen. Werden aufgetretene Mängel vom Betreiber der Eigenkompostierung nicht behoben, ist sie unverzüglich einzustellen und sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen sind der dafür eingerichteten Sammlung zu übergeben.
5. **Baum- und Strauchschnitt** kann während der Öffnungszeiten am Grünschnittzwischenlager, das sich auf der Deponie Sautens befindet, an der dafür vorgesehenen Sammelstelle abgelagert werden.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- (1) Jeder Behälter ist grundsätzlich mit jenen Abfällen zu beschicken, für die es bestimmungsgemäß zu verwenden ist. Eine Verunreinigung mit anderen Abfällen ist unzulässig.
- (2) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird. Aus hygienischen Gründen ist insbesondere in der warmen Jahreszeit eine regelmäßige Reinigung der Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle vom Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten vorzunehmen.
- (3) Die Müllbehälter dürfen nicht überfüllt werden, der Deckel der Müllbehälter muss geschlossen sein. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

- (4) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandeln gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, bestraft.

Inkrafttreten

- (1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Sautens tritt mit 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 04.09.2008 außer Kraft.

